

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 12/2018 vom 04.01.2018

### 9. Satzung vom 04.01.2018 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 27.11.2017 folgende Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen:

#### Artikel 1

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 wird die Tarifstelle 5 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>5</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>	
5.1	<u>Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
5.1.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlichen Grundstücken	gebührenfrei
5.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 25,- bis 390,-
5.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Ge-	

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	samtgeld durch Addition der Einzelergebnisse.	jährlich 25,- bis 150,-
5.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentern sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten und gewerbliche Windkraftanlagen	jährlich 70,- bis 3.500,-
5.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 1.4	jährlich 35,- bis 349,-
5.2	<b><u>Kreuzungen</u></b>	
5.2.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	jährlich 140,-
5.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	jährlich 279,-
5.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
5.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
5.2.3.1	höhengleich	
	auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	70,- bis 349,- 35,- bis 70,-
5.2.3.2	höhenfrei	
	auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	70,- 35,- bis 70,-
5.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	auf Dauer, jährlich vorübergehend, monatlich	70,- 35,-
5.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	jährlich 70,-
5.3	<b><u>Längsverlegungen</u></b>	
5.3.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter,	jährlich 0,70
5.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	jährlich 1,40
5.3.2	Gleise je angefangene Meter	jährlich 0,70
5.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
5.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
5.4	<b><u>Bauliche Anlagen</u></b>	
	(einschließlich Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	
5.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
5.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
5.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
5.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)	
5.4.1.4	auf Dauer, jährlich vorübergehend	14,- gebührenfrei
5.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer, jährlich	70,-

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
	vorübergehend, wöchentlich	7,-
5.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
5.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
5.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	jährlich 35,-
5.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Container, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	wöchentlich 18,-
5.4.6	Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt	tägliche Gebühr 35,- bis 349,-
5.5	<b><u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u></b>	
5.5.1	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	tägliche Gebühr 83,- bis 840,-
5.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	tägliche Gebühr 16,- bis 168,-
5.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	tägliche Gebühr 16,- bis 168,-

## Artikel 2

In der Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 09.07.1998 wird die Tarifstelle 7 wie folgt neu gefasst:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>7</b>	<b>Nutzung von Einrichtungen des Kreises</b>	
7.1	Nutzung der Atemschutzstrecke durch Dritte	pro Durchgang 250,-

### **Artikel 3**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 04.01.2018

gez. Süberkrüb  
Landrat